

Beihilferecht: Gruppen

Besondere Fallklassen

Standard-Fall

Gruppe 1: Besondere Betroffenheit von hohen Energiepreisen			Gruppe 2: Sonstige Kunden		Gruppe 3: Besondere Fälle		
Energieintensiv + betroffene Branche	Energieintensiv	Betroffenheit Energiepreise	Option 1	Option 2	Landwirtschaft o. Aquakultur ³	Schienebahnen (nur Strom)	
Höchstgrenze absolut ¹	150 Mio. €	50 Mio. €	100 Mio. €	2 Mio. €	4 Mio. €	Landwirtschaft 250T € Aquakultur 300T €	unbegrenzt
Höchstgrenze relativ ²	80 %	65 %	40 %	100 %	50 %	Landwirtschaft 100 % Aquakultur 100 %	90 %
Auswirkung EBITDA	Maximaler EBITDA im Verhältnis zum entsprechendem Zeitraum 2021 70 % Maximaler EBITDA wenn entsprechender Zeitraum 2021 negativ war 0 €		Keine Einschränkung	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung
Selbst-erklärung	Ja	Ja	Ja	Nein nur wenn mtl. Entlastung > 150T €	Ja	Nein nur wenn mtl. Entlastung > 150T €	Nein nur wenn mtl. Entlastung > 150T €



Bei der Berechnung der Höchstgrenzen sind die Entlastungen für alle Strom-Wärme-und Gas-Lieferstellen zu berücksichtigen!

¹ Absolute Höchstgrenze kann auf verschiedene Entnahmestellen des Kunden verteilt werden | ² Anteil der krisenbedingten Mehrkosten (im Vergleich zu 2021), die der Kunde maximal erstattet bekommen darf. Krisenbedingte Mehrkosten werden durch die Prüfbehörde festgestellt | ³ Landwirtschaft = Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse; Aquakultur: Fischerei-und Aquakultursektor